

59. 1. Welche rechtliche Folge hat es für den Reeder, wenn der Schiffer das von ihm ausgestellte Konnossement unrichtig datiert?
 2. Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung über den Grund eines Anspruches.

I. Zivilsenat. Urf. v. 4. Juni 1904 i. S. der Compañía Cantábrica de Navegación (Wekl.) w. H. (Kl.). Rep. I. 103/04.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. April 1902 hatte der Kläger von der Firma F. & H. in Braila 300 tons Gerste von der Donau und/oder Sulina gekauft mit der Bedingung:

„bills of lading to be dated September new style anni currentis“.

Am 12. Oktober 1902 wurden ihm drei über 285 tons lautende und auch im übrigen gleichlautende, „Braila, 30. September 1902“ datierte, vom Kapitän des spanischen Dampfers „D.“ unterzeichnete Konnossemente, von denen das eine Exemplar mit dem Blankindossament „F. & H.“ versehen war, eingehändigt, worauf er an F. & H. 24482,40 M als den bedungenen Kaufpreis (101 M per ton) zahlte. Am 25. Oktober 1902 stellten F. & H. ihre Zahlungen ein.

Der Kläger behauptete, daß die Konnossemente falsch datiert seien, indem der Dampfer „D.“ erst am 10. Oktober 1902 in Braila zu laden begonnen habe. Er wollte dies erst nach dem 25. Oktober 1902 erfahren haben, und nahm mit der erhobenen Klage die Beklagte als Reederei des Dampfers auf Ersatz des von F. & H. nicht wieder zu

erlangenden Kaufpreises und auf Entschädigung für den ihm entgangenen Gewinn, der in dem Unterschiede zwischen dem Vertragspreise und dem Preise, der am 12. Oktober 1902 für September-Abladung zu erzielen gewesen wäre, bestehe und 2203,75 *M* betrage, sowie auf Ersatz von 133,62 *M* Schiedsgerichtskosten, die er seinem Abnehmer, B. in F., habe erstatten müssen, in Anspruch. Er machte geltend, daß er, wenn er nicht durch die Vordatierung getäuscht worden wäre, nichts an F. & S. gezahlt und seine Ansprüche noch rechtzeitig und mit Erfolg gegen sie geltend gemacht hätte.

Vom Landgericht wurde zunächst durch Teilurteil der Anspruch auf Ersatz der erwähnten Schiedsgerichtskosten abgewiesen, dagegen die Beklagte zur Zahlung von 24482,40 *M* nebst Zinsen verurteilt, und sodann durch ein ferneres Urteil die Beklagte noch zur Zahlung von 1413,32 *M* nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufungen beider Parteien erkannte das Oberlandesgericht unter Verweisung auf § 304 B.P.O.:

„Der Klaganspruch auf Ersatz des Schadens, den Kläger infolge seines Vertrauens auf die Richtigkeit des Datums der Konnossemente . . . erlitten hat, wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.“

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat, um Klarheit darüber zu gewinnen, nach welchem örtlichen Rechte der Streitfall zu beurteilen sei, geglaubt zunächst die Frage beantworten zu müssen, ob die Klage sich auf einen Vertrag, oder nur auf außervertragliches Verschulden stütze. Im letzteren Falle soll teils rumänisches, teils spanisches Recht Anwendung finden, im ersteren deutsches Recht. Weiter wird dann unter Verwertung der §§ 306. 307 B.G.B. ausgeführt, daß die Haftung der Beklagten auf eine rechtsgeschäftliche Pflicht zurückzuführen sei.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wenn der Kläger durch das Datum des Konnossementes in den irrigen Glauben versetzt worden ist, die nach dem Konnossement auszuliefernde Ware sei September-Abladung, die Täuschung des Klägers in Hamburg erfolgt ist, und es danach fraglich erscheint, ob der Zweifel des Berufungsgerichts hinsichtlich des anzuwendenden Rechts berechtigt war. Dies

kann indes auf sich beruhen bleiben. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß keine Notwendigkeit besteht, die erhobene Klage als eine Klage aus unerlaubter Handlung aufzufassen. Für gänzlich verfehlt muß nur die Heranziehung der §§ 306, 307 B.G.B. erachtet werden. Zwischen den Parteien besteht kein anderes Vertragsverhältnis, als dasjenige, welches dadurch entstand, daß der Kläger das von dem Kapitän des „D.“ ausgestellte Konnossement erwarb. Für den zwischen dem Kläger und der Firma F. & S. abgeschlossenen Kaufvertrag war die im Tatbestand hervorgehobene Vertragsbedingung, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, gleichbedeutend mit der Zusicherung, daß die Ware September-Abladung sein werde; es läßt sich also sagen, daß durch jene Bedingung von der Verkäuferin eine Eigenschaft der Ware zugesichert wurde. Müßte nun dementsprechend auch in der Datierung des Konnossementes eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware, eine nähere Bezeichnung der Ware gefunden werden, dann würde im Falle der Unrichtigkeit des Konnossementsdatums kein unter die §§ 306, 307 B.G.B. fallender Tatbestand gegeben sein, vielmehr der § 652 H.G.B. Anwendung finden, und danach die Klage, weil durch sie ein Anspruch, wie ihn diese Gesetzesvorschrift gewährt, nicht geltend gemacht wird, unbegründet sein. Unter „Bezeichnung“ der Güter im Sinne des § 652 H.G.B. ist aber nur die Bezeichnung nach Merkmalen zu verstehen, welche den Gütern vermöge eigener Beschaffenheit anhaften, an ihnen selbst erkennbar sein sollen. Die Datierung des Konnossementes enthält daher keine nähere Bestimmung der in ihm versprochenen Leistung. Gleichwohl ist sie nicht ohne rechtliche Bedeutung. In ihr liegt gegenüber jedem Erwerber des Konnossementes die vertragsmäßige Erklärung, daß er sich auf die Richtigkeit des angegebenen Datums verlassen könne, das Gewährversprechen, für die Folgen einer irrigen Datierung aufkommen zu wollen, so daß gegebenenfalls der Konnossementserwerber so zu stellen ist, wie er stehen würde, wenn das Konnossement richtig datiert worden wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus ist jeder der vom Kläger erhobenen Ansprüche zu prüfen, und andererseits zu untersuchen, ob die Beklagte, wie sie geltend gemacht hat, wenn überhaupt, nur gegen Herausgabe aller Konnossementsexemplare und gegen Abtretung der dem Kläger gegen die Firma F. & S. zustehenden Ansprüche oder des Anspruches auf den hinter-

legten Erlös der inzwischen verkauften Konnossementsware zu einer Leistung an den Kläger verurteilt werden kann.

Bei der gegenwärtigen Prozeßlage ist indes das Revisionsgericht nicht berufen, in den bezeichneten Richtungen eine Entscheidung zu treffen. Das Berufungsurteil ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den § 304 B.P.D. erlassen, und deshalb ist es ein der Revision zugängliches Urteil. Es unterliegt aber der Aufhebung, weil es an den Voraussetzungen fehlt, unter denen ein Urteil auf Grund des § 304 B.P.D. erlassen werden konnte. Der Kläger hat drei bestimmte Ansprüche erhoben. Möglich war daher ein die ganze Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärendes Urteil nur, wenn von jedem der drei Ansprüche, und ein den einen oder anderen Anspruch dem Grunde nach anerkennendes Teilurteil nur, wenn von diesem Anspruch es — vorbehaltlich eines noch zu entscheidenden Streitess über die Höhe — für das Gericht außer Zweifel war, daß er dem Kläger zustehe. Das Berufungsgericht hat sich nun aber in den Gründen seines Urteils über den vom Landgericht abgewiesenen Anspruch auf Erstattung der Schiedsgerichtskosten überhaupt gar nicht ausgesprochen. Von dem Ansprüche auf Ersatz für entgangenen Gewinn wird nur gesagt, daß dessen Begründung kein Bedenken erzeuge, weil, wenn wirklich infolge Vertrauens auf die Richtigkeit des Konnossementsdatums der Kläger es unterlassen habe, gegen F. & H. wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages schon zu einer Zeit vorzugehen, wo diese Firma noch pfandbares Vermögen in Hamburg besessen habe, die Beklagte für diesen Schaden verantwortlich zu machen sei. Darüber also, ob die angegebene Voraussetzung für den hier in Frage stehenden Anspruch vorliege, wurde nicht entschieden, obwohl das doch für ein diesen Anspruch dem Grunde nach zuerkennendes Urteil unerlässlich war. Über den Hauptanspruch des Klägers endlich, den Anspruch auf Erstattung des an F. & H. gezahlten Kaufpreises, konnte nur durch Endurteil entschieden werden; denn eine Vorabentscheidung über den Grund eines Anspruches ist, wie schon angedeutet, nur zulässig, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, und von einem Streit über den Betrag jenes Hauptanspruches ergeben die Verhandlungen nichts.“ . . .